

Benutzungsordnung des Sport- und Freizeitgeländes auf dem Blumersberg in Meßstetten

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am 26.11.2020 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Stadt Meßstetten unterhält ein öffentlich zugängliches Sport- und Freizeitgelände auf dem Blumersberg in Meßstetten. Der angrenzende Dirt-Park (Pump-Track) ist Bestandteil des Sport- und Freizeitgeländes. Das Sport- und Freizeitgelände dient der Erholung und der Gesundheit aller Bürger und wird von der Stadt Meßstetten als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Die Benutzung ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der allgemein für öffentliche Anlagen geltenden Polizeiverordnung der Stadt Meßstetten gestattet. Das Sport- und Freizeitgelände darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung genutzt werden. Jede anderweitige Nutzung bedarf der Zustimmung der Stadt Meßstetten.

§ 2 - Benutzungszeiten

In der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. ist die Nutzung des Sport- und Freizeitgeländes täglich von 09:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22:00 Uhr, gestattet. In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. ist die Nutzung täglich von 09:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr, gestattet.

§ 3 - Benutzungsregeln

(1) Das gesamte Sport- und Freizeitgelände sowie die verschiedenen Spiel- und Fitnessgeräte sind schonend und mit Sorgfalt zu benutzen. Sie dürfen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise genutzt werden. Die an den einzelnen Spielgeräten angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten. Mutwillige Beschädigungen verpflichten zum Schadensersatz.

(2) Das Sport- und Freizeitgelände darf von Personen aller Altersgruppen genutzt werden.

(3) Nach der Nutzung ist das Sport- und Freizeitgelände von sämtlichen Nutzern ordentlich und sauber zu hinterlassen. Die entsprechenden Müllbehälter sind zu nutzen.

(4) Bei der Benutzung sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.

(5) Es ist untersagt, andere Personen an der Nutzung der Spiel- und Fitnessgeräte zu hindern oder zu stören.

(6) Auf dem Sport- und Freizeitgelände ist es insbesondere untersagt:

1. Hunde mitzuführen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher auf der Anlage zu belassen. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung handelt,
2. Alkoholische Getränke und Drogen aller Art auf das Sport- und Freizeitgelände mitzubringen oder zu konsumieren. Alkoholische Getränke dürfen nur im Bereich der Grillstellen und des Kiosks innerhalb der Besuchszeiten konsumiert werden,
3. sich auf dem Sport- und Freizeitgelände im betrunkenen oder berauschten Zustand aufzuhalten,
4. außerhalb des Kioskbereichs und der Grillstellen zu rauchen.
5. die angelegten Wege durch das Sport- und Freizeitgelände zu befahren. Dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und Rollstühle/Rollatoren. Fahrräder dürfen über die Wege geschoben werden,
6. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
7. Gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
8. Glasflaschen zu zerschlagen,
9. Feuer darf ausschließlich in den Grillstellen entzündet werden.
10. Grillen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Grillstellen gestattet,
11. das Abspielen lauter Musik,
12. das Campieren und Zelten,
13. der Betrieb von Drohnen oder anderen Modellfluggeräten sowie das Überfliegen des Sport- und Freizeitgeländes mit diesen.

(7) Jeder Nutzer erkennt beim Betreten des Sport- und Freizeitgeländes auf dem Blumersberg die Benutzungsordnung als verbindlich an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

§ 4 – Besondere Regeln für den Dirt-Park

(1) Die Stadt Meßstetten ist bestrebt, die notwendigen Sicherheitsstandards jederzeit zu gewährleisten. Sollten dennoch Mängel im Streckenverlauf festgestellt werden,

bitten wir um sofortige Meldung an das Stadtbauamt der Stadt Meßstetten unter: 07431 / 6349-48. Eine Haftung oder Gewährleistung für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand der Strecke kann insbesondere aufgrund nicht vermeidbarer Witterungseinflüsse (z.B. Starkregen) von keiner Seite übernommen werden. Aus diesem Grund ist es unvermeidlich, den Streckenverlauf vor dem Befahren mit der gebotenen Vorsicht zu überprüfen.

(2) Die Benutzung des Dirt-Parks erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Befahren des Dirt-Parks von jedem Benutzer ein hohes fahrerisches Können abverlangt. Jeder Benutzer akzeptiert, dass es selbst bei sachgemäßer Nutzung zu Stürzen und Schäden kommen kann.

(3) Das Befahren der Strecke ist nur mit Sicherheitshelm, umfassendem Schutz durch Protektoren (Knie, Ellenbogen etc.) und dafür ausgelegten Fahrrädern gestattet.

(4) Ein Sicherheitsabstand zu Vorfahrenden ist zwingend einzuhalten.

(5) Es ist strengstens untersagt:

1. Veränderungen am Streckenverlauf vorzunehmen,
2. an unübersichtlichen Stellen anzuhalten,
3. das Betreten der Strecke als Fußgänger,
4. das Befahren der Strecke bei feuchter Witterung,
5. den Dirt-Park mit motorisierten Fahrzeugen bzw. mit Zweirädern zu befahren.

(6) Kinder dürfen den Dirt-Park nur unter Aufsicht von Erwachsenen befahren. Eltern haften für ihre Kinder.

(7) Im Falle eines Unfalls ist unverzüglich der Rettungsdienst unter dem Notruf 112 zu verständigen. Dem Rettungsdienst ist mitzuteilen, um welche Art von Verletzungen es sich handelt.

§ 5 – Besondere Regeln für die öffentlichen Grillstellen

(1) Für die Benutzung der Grillstellen gelten die in § 2 genannten Benutzungszeiten.

(2) Es darf nur unbehandeltes und gut abgelagertes Feuerholz sowie Holzkohle verwendet werden.

(3) Es ist ausdrücklich untersagt, Abfall- oder Bauholz, beschichtetes Holz oder ähnliches zu verwenden. Das Verbrennen von Verpackungsmaterial ist ebenfalls verboten.

(4) Brennholz oder Holzkohle darf nur mit geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder oder Pasten angezündet werden.

(5) Die Größe des Feuers muss der Grillstelle angepasst sein. Von dem offenen Feuer darf keinerlei Gefahr ausgehen.

(6) Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

(7) Die Grillstelle ist erst zu verlassen, wenn das Feuer vollständig erloschen ist.

(8) Die Benutzung von Rundfunkgeräten und Lautsprechern ist verboten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Meßstetten sowie anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften.

§ 6 - Haftung

Für Schäden, die Andere bei der Benutzung des Sport- und Freizeitgeländes auf dem Blumersberg erleiden haftet die Stadt Meßstetten als Betreiberin nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

Die Stadt Meßstetten haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht bei Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Spiel- und Fitnessgeräte entstehen, oder die sich Personen untereinander zufügen und nicht für den Verlust oder Schäden an mitgebrachten Gegenständen.

§ 7 - Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung des Sport- und Freizeitgeländes

Die Stadt Meßstetten übt auf dem Sport- und Freizeitgelände das Hausrecht aus. Anordnungen von Bediensteten der Stadtverwaltung, insbesondere des Gemeindevollzugsdienstes sowie des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen die den obigen Bestimmungen und der Zweckbestimmung des Sport- und Freizeitgeländes zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Anlage für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere die §§ 2 bis 5 dieser Benutzungsordnung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von fünf bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Meßstetten, den 26.11.2020

Frank Schrott
Bürgermeister